

UNIVERSITÄT  
LUZERN



# Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung an der Universität Luzern

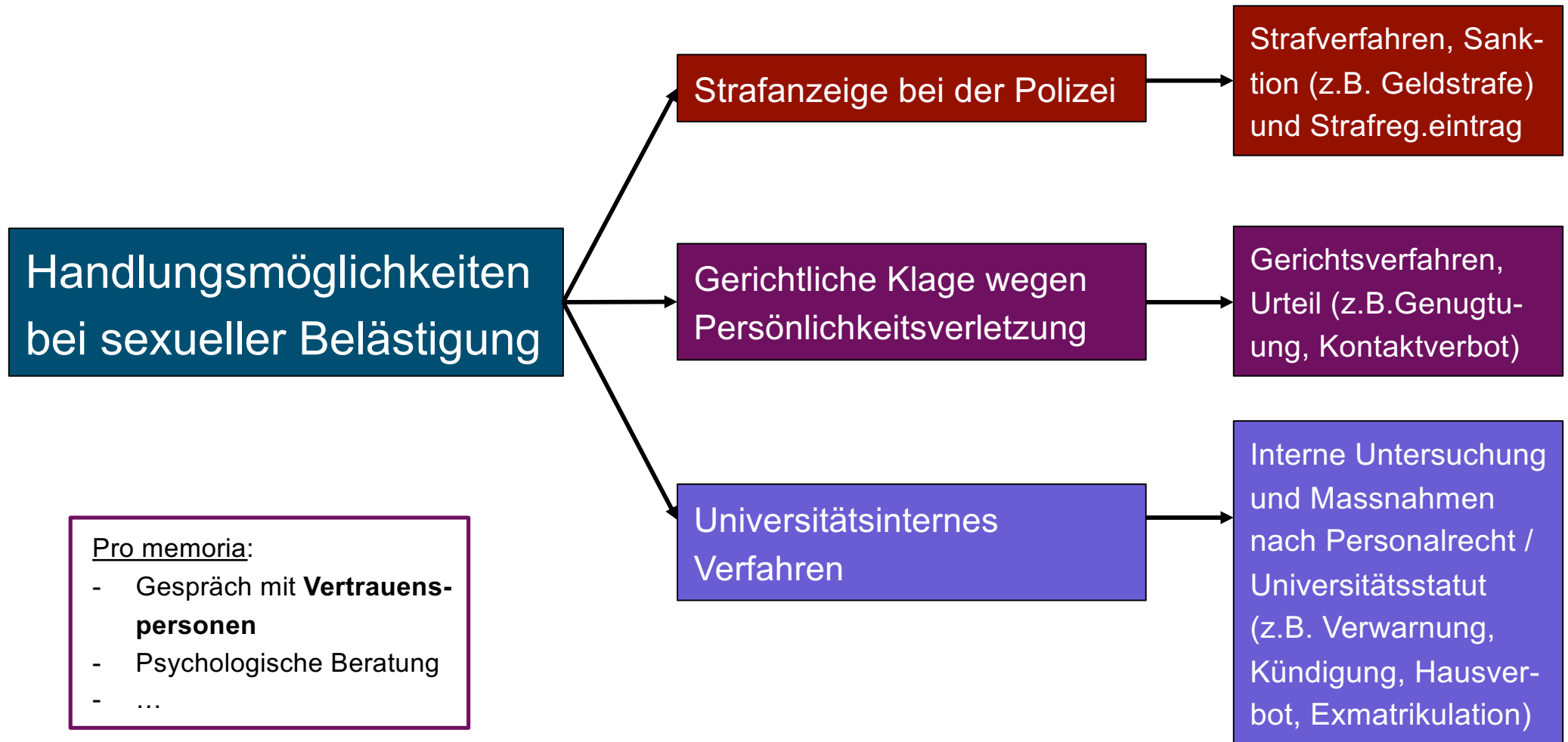
## Das Wichtigste in Kürze

**PROF. DR. IUR. REGINA E. AEBI-MÜLLER**

ORDENTLICHE PROFESSORIN FÜR PRIVATRECHT  
UND PRIVATRECHTSVERGLEICHUNG

UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG

# Überblick: Rechtliche Möglichkeiten bei sexueller Belästigung



# Universitätsinternes Reglement betr. sexuelle Belästigung: Vorteile und Grenzen

Die Universität Luzern hat ein **Reglement zum Schutz vor sexueller Belästigung** (RSB UniLu, SRL 539n) – Warum ist dies sinnvoll, was sind die Vorteile?

- Universitätsinterne Regeln haben eine (teilweise) **andere Zielsetzung** als ein Straf- oder Zivilverfahren: Im Zentrum steht das Anliegen, dass Studierende und Mitarbeitende konzentriert, ungestört und belästigungsfrei dem Studium und der Arbeit nachgehen können.
- Besonders wichtig ist das Angebot von **Vertrauenspersonen als erste Anlaufstelle**.
- Universitätsinterne Verfahren und Massnahmen können i.d.R. **viel rascher** angeordnet werden als strafrechtliche Sanktionen; für die Betroffenen entstehen keine Gerichts- oder Anwaltskosten.
- Straf- und zivilrechtliche Regeln decken nicht alles ab, was im Reglement als sexuelle Belästigung bewertet wird. Die universitätsinternen Massnahmen **ergänzen** die straf- und zivilrechtlichen Sanktionen – diese haben aber auch ihre Berechtigung und ihren Anwendungsbereich.

# Universitätsinternes Reglement betr. sexuelle Belästigung: Vorteile und Grenzen

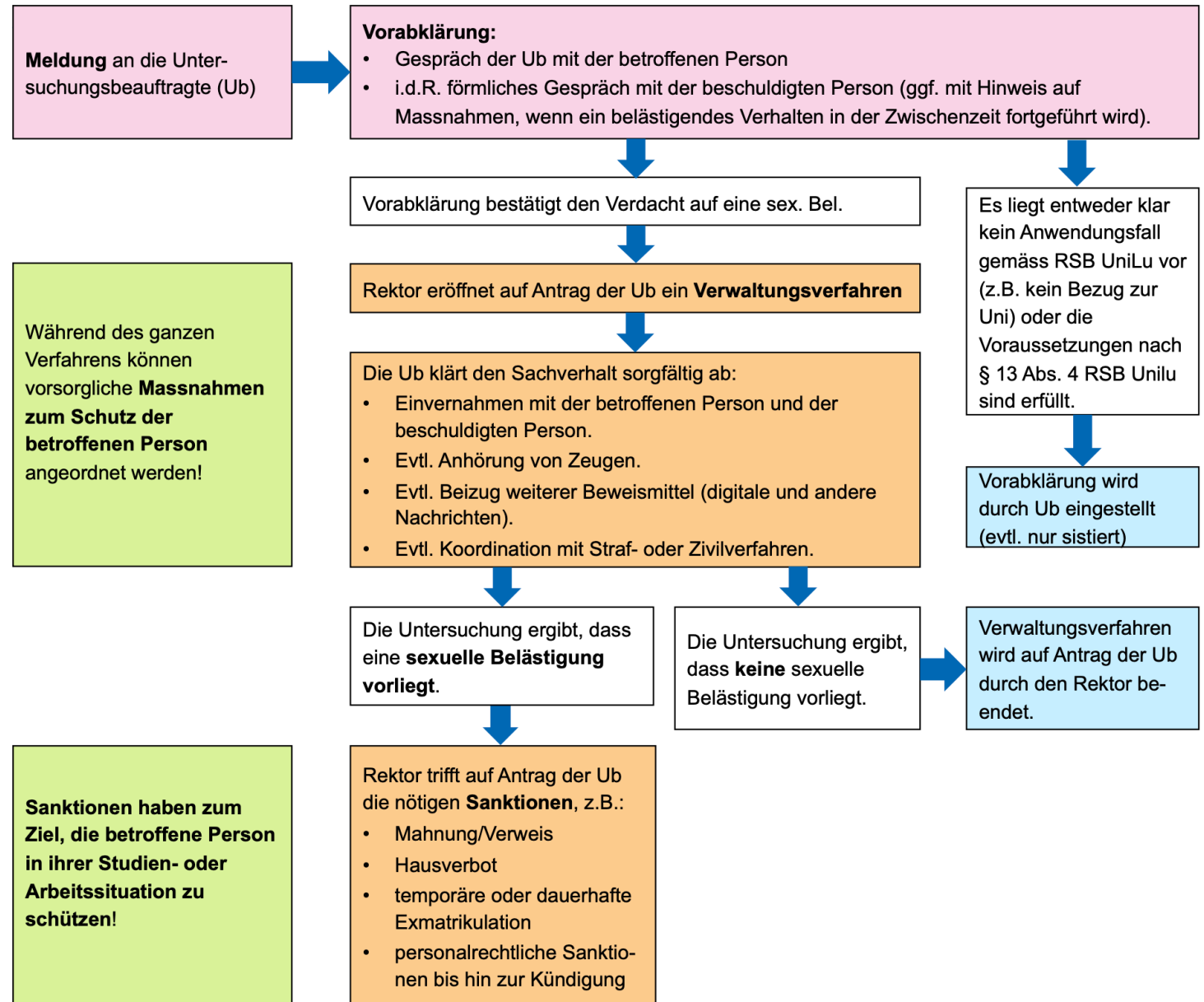
## Grenzen der universitätsinternen Handlungsmöglichkeiten:

- Der **Katalog an Massnahmen** ist beschränkt auf das, was sich aus dem Personalrecht, dem Universitätsstatut und der Hausordnung ergibt.  
Beispiel: Eine Kündigung bzw. Exmatrikulation ist möglich, nicht jedoch eine Busse.
- Weil nur universitätsinterne Massnahmen angeordnet werden können, können **Massnahmen nur gegen Universitätsangehörige bzw. Nutzer:innen** angeordnet werden.  
Beispiel: Gegen Studierende der HSLU kann die Universität höchstens ein Hausverbot anordnen.
- Die universitätsinternen Massnahmen dienen dem **Schutz der Universitätsangehörigen**; andere Opfer können nicht geschützt werden.  
Beispiel: Belästigt ein Uni-Student in einem Partylokal Studentinnen der HSLU oder beliebige Frauen, sind universitätsinterne Massnahmen nicht möglich (und wären auch nicht zielführend).

# Überblick über das universitäts- interne Verfahren

## Merke:

- Meist suchen die Betroffenen vor der Meldung das **Gespräch mit einer Vertrauensperson**.
- Das ist **sinnvoll**, aber **keine Voraussetzung** für ein universitätsinternes Verfahren.



# Hinweise für die Gesprächsführung mit der betroffenen und der beschuldigten Person

## Risiken, die es zu vermeiden gilt:

- **Verharmlosen oder Abwiegeln:** Auch ein Verhalten, das «nur» eine einmalige, schlichte Belästigung ist, kann für das Opfer subjektiv schwerwiegend sein. Ein Täter, der damit durchkommt, wird womöglich ermutigt, ein anderes Mal weiter zu gehen.
- **Zu langes Zuwarten:** Je rascher ein förmliches rechtliches Verfahren eingeleitet wird, desto grösser sind die Erfolgchancen (u.a. Strafantragsfristen, Beweiserhebung).
- **Ungeschickte Gesprächsführung:** Bei sexueller Belästigung liegen neben den Aussagen der beiden Beteiligten oft nur wenige oder keine Beweismittel vor. Ein Beweis ist dann nur möglich, wenn die Aussagen der Beteiligten aussagepsychologisch beurteilt werden können. Je länger zugewartet wird, je vertiefter der Vorfall diskutiert wird, je mehr eine beschuldigte Person weiss, desto weniger brauchbar sind die späteren Gespräche vor einer Untersuchungsinstanz.

# Fragen und Anliegen